



**Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands
und des Aufsichtsrates**

der

STEAG HamaTech AG

Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10,
75447 Sternenfels

**gem. § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zum Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)**

der Singulus Technologies Aktiengesellschaft

Hanauer Landstraße 103,
63796 Kahl am Main

an die Aktionäre der STEAG HamaTech AG

Aktien der STEAG HamaTech Aktiengesellschaft:
ISIN DE0007309007 (WKN 730 900)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der STEAG HamaTech Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A0JBP47 (WKN A0J BP4)

Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der STEAG HamaTech Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A0JBQC9 (WKN A0J BQC)

Die Singulus Technologies Aktiengesellschaft, Kahl am Main, (im folgenden auch: die „Bieterin“ oder „Singulus AG“) hat am 16. Dezember 2005 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (im folgenden: „WpÜG“) die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (im folgenden: die „Angebotsunterlage“) für das freiwillige öffentliche Angebot der Bieterin an alle Aktionäre der STEAG HamaTech AG, Sternenfels, (im folgenden auch: die „Zielgesellschaft“ oder die „Gesellschaft“) zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der STEAG HamaTech AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2005, ISIN DE0007309007, WKN 730 900, (im folgenden einzeln „STEAG HamaTech-Aktie“ und zusammen „STEAG HamaTech-Aktien“) zu einem Angebotspreis von EUR 2,40 je STEAG HamaTech-Aktie veröffentlicht (im folgenden: das „Angebot“). Die Angebotunterlage wurde dem Vorstand der STEAG HamaTech AG (im folgenden: der „Vorstand“) von der Bieterin am 16. Dezember 2005 übermittelt; der Vorstand hat die Angebotsunterlage dem Aufsichtsrat der STEAG HamaTech AG (im folgenden: „der Aufsichtsrat“) am selben Tag weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat der STEAG HamaTech AG geben gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme (im folgenden: die „Stellungnahme“) ab:

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Informationen zum Angebot

a) Durchführung des Angebots

Das Angebot wird laut Angebotsunterlage von der Bieterin als freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb sämtlicher Aktien der STEAG HamaTech AG ausschließlich nach deutschem Recht unter Geltung der Bestimmungen des WpÜG durchgeführt; die Durchführung als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen – insbesondere der Rechtsordnungen der U.S.A. und Kanadas – erfolgt nicht.

Eine eigenständige Prüfung des Angebotes hinsichtlich der Einhaltung sämtlicher ausländischer kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften wurde durch den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht vorgenommen. Auf die diesbezüglichen Hinweise der Angebotsunterlage an Aktionäre der STEAG HamaTech AG mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird verwiesen (vgl. auch Abschnitt VI.1. a.E.).

b) Hintergrund und Ziel des Angebots

Zum Hintergrund des Angebotes und zu dem mit dem Angebot von der Bieterin verfolgten Zielen ist in der Angebotsunterlage unter anderem folgendes ausgeführt:

Ausweislich der Angebotsunterlage strebt die Bieterin mit dem Übernahmeangebot den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der STEAG HamaTech AG an, um die STEAG HamaTech AG in Zukunft in die Betriebsorganisation der Singulus-Gruppe einzubinden. Mit dieser Einbindung verfolgt die Bieterin das Ziel, die zwischen der Singulus AG und der STEAG HamaTech AG bestehenden Synergie- und Diversifikationspotentiale zu nutzen. Die Bieterin geht dabei insbesondere vom Bestand sowohl von Synergiepotentialen im Bereich des Stammgeschäfts der *Optical Discs* als auch von Diversifikationspotentialen in anderen Geschäftsfeldern, insbesondere im Bereich *Servicing/Inspection* und *Advanced Process Equipment*, aus.

Die beabsichtigte Einbindung der STEAG HamaTech AG soll sich ausweislich der Angebotsunterlage in zwei Schritten vollziehen:

aa) Aktienkaufvertrag

In einem ersten Schritt hat die Bieterin am 06. November 2005 mit der Mehrheitsaktionärin der STEAG HamaTech AG, der SES Beteiligungs-GmbH, Essen, einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb der von der SES Beteiligungs-GmbH unmittelbar gehaltenen STEAG HamaTech-Aktien geschlossen (im folgenden: der „Aktienkaufvertrag“). Mit Vollzug des Aktienkaufvertrages, der nach Angaben der Bieterin unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen steht, wird die Bieterin 19.884.672 Aktien der STEAG HamaTech AG (dies entspricht 66,28% sämtlicher Aktien der STEAG HamaTech AG) erwerben. Des weiteren sieht der Aktienkaufvertrag die Ablösung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 2,2 Millionen, das die SES Beteiligungs-GmbH einer 100%igen Tochtergesellschaft der STEAG HamaTech AG, nämlich der STEAG Electronic Systems Spol. s r.o. gewährt hat, durch die Singulus AG vor. Im Anschluß an die Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages hat die Bieterin am 07. November 2005 ihre Entscheidung bekannt gegeben, den Aktionären der STEAG HamaTech AG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, das sie von der Abgabe eines Pflichtangebotes nach dem Kontrollerwerb aufgrund eines späteren Vollzuges des Aktienkaufvertrages befreit.

Zu den Einzelheiten des Aktienkaufvertrages – insbesondere zu seinen aufschiebenden Bedingungen sowie zu weiteren Details des darin festgelegten Kaufpreises und dessen mögliche nachträgliche Veränderung – wird auf Ziffer 5. der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen hinsichtlich dieser Angaben darauf hin, daß ihnen der Aktienkaufvertrag selbst nicht vorliegt. Beide Organe haben daher insoweit keine über die Angebotsunterlage hinausgehenden Informationen und können die von der Bieterin hierzu in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifizieren. Dies gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jürgen Stadelhofer und Heribert Protzek, die zugleich dem Vorstand der RAG Coal International AG – der Muttergesellschaft der im Rahmen des Aktienkaufvertrages als Verkäuferin auftretenden SES Beteiligungs-GmbH –

angehören. Den Herren Dr. Stadelhofer und Protzek sind im Rahmen dieser weiteren Tätigkeit lediglich einige Eckdaten des Aktienkaufvertrages – nicht aber der Vertragstext selbst – bekannt geworden. Diese Eckdaten werden indes allesamt in der Angebotsunterlage wiedergegeben werden und betreffen somit keine darüber hinausgehenden Informationen.

bb) Strukturmaßnahme

Nach Vollzug des Aktienkaufvertrages ist in einem zweiten Schritt seitens der Bieterin entweder eine Verschmelzung der Singulus AG und der STEAG HamaTech AG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder der Abschluß eines Beherrschungsvertrages mit der STEAG HamaTech AG geplant. Laut Angabe in Angebotsunterlage wird die Singulus AG die Entscheidung darüber, welche dieser beiden Maßnahmen verwirklicht wird, voraussichtlich kurz vor Ende der Annahmefrist bekannt geben. Falls die Bieterin nach Durchführung des Angebotes eine Beteiligung an der STEAG HamaTech AG erworben hat, die auch die Durchführung eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (im folgenden: „Squeeze-Out“) ermöglicht, wird die Bieterin laut Angebotsunterlage einen Squeeze-Out als weitere Option in Betracht ziehen.

Sollte sich die Singulus AG für eine Verschmelzung entscheiden, wird laut Angabe in der Angebotsunterlage seitens der Bieterin erwogen, die STEAG HamaTech AG gemeinsam mit der Singulus AG auf eine im Rahmen der Verschmelzung neu entstehende Aktiengesellschaft (im folgenden: „NewCo AG“) zu verschmelzen. Die Aktien der NewCo AG sollen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung im Amtlichen Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Innerhalb der NewCo AG würden die jeweils korrespondierenden Geschäftsbereiche der Bieterin und der STEAG HamaTech AG zusammengelegt. Zur Durchführung der Verschmelzung würden die Bieterin und die STEAG HamaTech AG eine Bewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung durchführen. Diese Unternehmensbewertung hat derzeit noch nicht begonnen und wird nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage voraussichtlich erst vor Einladung der Aktionäre zu den beiden Hauptversammlungen abgeschlossen werden, die über die Zustimmung zum Abschluß des Verschmelzungsvertrages entscheiden und die laut Angebotsunterlage voraussichtlich im zweiten Quartal 2006 stattfinden. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Unternehmensbewertungen würde dann das für die Verschmelzung maßgebliche Umtauschverhältnis von STEAG HamaTech- bzw. Singulus-Aktien im Verhältnis zu den Aktien der NewCo AG bestimmt.

Sollte sich die Bieterin zum Abschluß eines Beherrschungsvertrages entschließen, wäre die Singulus AG berechtigt, dem Vorstand der STEAG HamaTech AG verbindliche Weisungen zu erteilen, denen die STEAG

HamaTech AG Folge zu leisten hätte. Die Bieterin wäre ihrerseits verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der STEAG HamaTech AG auszugleichen. Die Bieterin hätte den Aktionären der STEAG HamaTech AG, die aus der Gesellschaft ausscheiden wollen, zudem eine angemessene Abfindung anzubieten. Die Abfindung muß in Aktien der Bieterin gewährt werden, die aus genehmigtem Kapital der Singulus AG geschaffen werden sollen. Dazu ist die Bestimmung einer Umtauschrelation erforderlich, die nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln ist wie das Umtauschverhältnis bei einer Verschmelzung. Die Hauptversammlungen beider Gesellschaften, die laut Angebotsunterlage voraussichtlich im zweiten Quartal 2006 stattfinden, müßten dem Abschluß des Beherrschungsvertrages ihre Zustimmung erteilen. Die außenstehenden Aktionäre der STEAG HamaTech AG haben bei Abschluß eines Beherrschungsvertrages nach den Vorschriften des Aktiengesetzes einen Anspruch auf einen jährlichen Gewinnanteil (im folgenden: „Garantie-Dividende“). Diese Garantie-Dividende wird – anders als es die Ausführungen der Angebotsunterlage nahelegen – nicht nur auf Basis der Vergangenheitswerte der verteilbaren Gewinne der STEAG HamaTech AG in den letzten Jahren, sondern auch unter Berücksichtigung der künftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft ermittelt.

Ein Squeeze-Out würde zur einer Übertragung der den außenstehenden Aktionären der STEAG HamaTech AG gehörenden Aktien auf die Singulus AG führen. Die Singulus AG hätte den außenstehenden Aktionären im Gegenzug eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Zu deren Ermittlung wäre – ebenso wie im Falle der Verschmelzung oder des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages – eine Bewertung der STEAG HamaTech AG nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung durchzuführen.

c) Wesentlicher Inhalt des Angebots

Die Bieterin unterbreitet allen Aktionären der STEAG HamaTech AG das Angebot, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der STEAG HamaTech AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2005 (ISIN DE0007309007, WKN 730 900) nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage für einen Angebotspreis von EUR 2,40 je STEAG HamaTech-Aktie zu erwerben.

Die Frist für die Annahme des Angebots endet vorbehaltlich einer Verlängerung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen am 01. Februar 2006, 17:00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit); die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG beginnt laut Angebotsunterlage voraussichtlich am 08. Februar 2006 und endet voraussichtlich mit Ablauf des 22. Februar 2006. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 2.2 und 2.3 dargestellt.

Das Angebot steht ausweislich der Angebotsunterlage unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen (zu den Einzelheiten wird auf die in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9.1 enthaltene Darstellung verwiesen):

- aa) Die zuständige Kartellbehörde hat den Vollzug des Aktienkaufvertrages und damit die Übertragung der STEAG HamaTech-Aktien freigegeben, soweit eine kartellrechtliche Anmeldung erforderlich ist (zur kartellrechtlichen Überprüfung der STEAG HamaTech-Übernahme siehe Ziffer 8 der Angebotsunterlage). Die Bieterin wird nach dem 15. Januar 2006, aber rechtzeitig vor Ende der Annahmefrist im Internet (<http://www.singulus.de>) und in der Börsen-Zeitung veröffentlichen, ob eine kartellrechtliche Anmeldung erforderlich ist. Wenn nicht, gilt diese aufschiebende Bedingung als eingetreten.
- bb) Nach Beginn des Angebots und bis zum Ende der Annahmefrist ist kein Ereignis höherer Gewalt (z.B. Explosion, Feuer, Überschwemmung) eingetreten, infolge dessen sich der Unternehmenswert der STEAG HamaTech AG um mindestens EUR 5,0 Millionen verringert hat. Diese Bedingung gilt lediglich dann als nicht eingetreten, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz & Partner, Stuttgart, als unabhängiger Gutachter („Gutachter“) bestätigt hat, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist und sich durch den Eintritt dieses Ereignisses der Unternehmenswert der STEAG HamaTech AG gegenüber der Bewertung, die dem Aktienkaufvertrag zugrunde lag (EUR 15,1 Mio. für 100%, vgl. Angebotsunterlage Ziff. 7.1), um mindestens EUR 5,0 Millionen verringert hat. Der Gutachter hat seine Entscheidung unverzüglich in schriftlicher Form und unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung zu treffen, nachdem er von der Bieterin um eine Stellungnahme ersucht worden ist. Der Gutachter hat die Unternehmensbewertung der STEAG HamaTech AG gemäß IDW Standard S1 in der Fassung vom 18. Oktober 2005 durchzuführen. Die Entscheidung des Gutachters ist für die Bieterin und die Aktionäre der STEAG HamaTech AG, die dieses Angebot annehmen, bindend. Die Entscheidung des Gutachters ist von der Bieterin unverzüglich im Internet (<http://www.singulus.de>) und in der Börsenzeitung (bei Veröffentlichung an einem Montag im Handelsblatt) zu veröffentlichen, es sei denn, die Bieterin verzichtet auf diese Angebotsbedingung. Die Bedingung gilt endgültig als eingetreten (und die Aktienkaufverträge zwischen der Bieterin und den Aktionären der STEAG HamaTech AG, die das Angebot angenommen haben, werden vorbehaltlich des Eintritts der Bedingungen nach lit. aa) und cc) somit wirksam), wenn die Stellungnahme des Gutachters nicht spätestens an dem Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht worden ist. Die Kosten des Gutachters und seine Auslagen sind von der Bieterin zu tragen.
- cc) Der SES Beteiligungs-GmbH überträgt bis zum 27. Januar 2006 (einschließlich) in Vollzug des Aktienkaufvertrages 19.884.672 STEAG HamaTech-Aktien auf die Singulus AG. Diese Angebotsbedingung gilt auch

ohne die Übertragung der Aktien in Vollzug des Aktienkaufvertrages als eingetreten, wenn diese Übertragung ausschließlich deshalb unterbleibt, weil (i) die Bieterin die nach dem Aktienkaufvertrag bei Vollzug zu zahlende erste Kaufpreisrate nach Eintritt ihrer Fälligkeit nicht geleistet hat oder (ii) ein Wesentlich nachteiliges Ereignis - wie unter Ziffer 5 der Angebotsunterlage (Aktienkaufvertrag) unter dem dritten Aufzählungspunkt beschrieben - eingetreten ist.

Mit Ausnahme der unter lit. cc) genannten Angebotsbedingung kann die Bieterin – soweit rechtlich zulässig – auf die vorstehend genannten Angebotsbedingungen verzichten. In diesem Fall verlängert sich die Annahmefrist bis zum 15. Februar 2006, 17:00 Uhr (vgl. Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage).

Es erscheint danach – worauf Vorstand und Aufsichtsrat hinweisen – möglich, daß bei Ablauf der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist noch nicht feststeht, ob alle Angebotsbedingungen eingetreten sind.

Treten die oben genannten Angebotsbedingungen nicht fristgerecht ein – wobei für die unter aa) genannte Bedingung eine Frist bis zum 30. Juni 2006 gilt, vgl. Ziff. 9.3 der Angebotsunterlage – bzw. bleiben nicht aus und verzichtet die Bieterin auch nicht wirksam auf den Eintritt bzw. das Ausbleiben der Angebotsbedingungen, wird das Angebot nach den Angaben der Bieterin unter Ziff. 10.6 der Angebotsunterlage nicht durchgeführt und die zum Verkauf eingereichten Aktien werden durch die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen in die ISIN DE0007309007 (WKN 730 900) zurückgebucht.

Zu den weiteren Einzelheiten – insbesondere zu den Details und zu den Modalitäten der Annahme sowie zur Finanzierung des Angebots – werden die Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Ausführungen stellen nur einen Auszug aus der Angebotsunterlage dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

d) Veröffentlichungen des Angebots

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <http://www.singulus.de> und im Rahmen der sog. Schalterpublizität veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von kostenlosen Exemplaren zum Abruf bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Equity Capital Markets, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, Telefax: +49 (0) 69 / 7134 - 5169 wurde am 16. Dezember 2005 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

e) Keine Vereinbarungen zwischen Bieter und STEAG HamaTech AG im Vorfeld des Übernahmeangebots

Die Verhandlungen zum Abschluß des Aktienkaufvertrags wurden allein von der SES Beteiligungs-GmbH und dem Bieter geführt. Der Vorstand und die Mitglieder des

Aufsichtsrates, ausgenommen der Vorsitzende des Aufsichtsrates, hatten keinen Anteil an den Verhandlungen und keinen Einfluß auf das Verhandlungsergebnis. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstandes der RAG Coal International AG – der Muttergesellschaft der SES Beteiligungs-GmbH – an der Anbahnung der Gespräche mit Vertretern der Singulus AG zum Abschluß des Aktienkaufvertrages mitgewirkt, ohne in die anschließenden Vertragsverhandlungen persönlich eingebunden gewesen zu sein.

Zwischen dem Bieter und der STEAG HamaTech AG hat es im Vorfeld des Übernahmeangebots keine Vereinbarung oder Absprache gegeben. Insbesondere erfolgte seitens des Bieters keine Abstimmung des Inhalts der Angebotsunterlage mit der Gesellschaft.

2. Informationen zur Stellungnahme

a) Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrates.

b) Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in der Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat zum Datum der Abgabe der Stellungnahme verfügte bzw. geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten beider Organe wieder. Diese können sich nach dem Datum der Abgabe der Stellungnahme ändern.

Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat oder die STEAG HamaTech AG übernehmen über etwaige, nach dem deutschen Recht bestehende Pflichten hinaus eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Die in dieser Stellungnahme zu der Bieterin, mit ihr verbundenen Unternehmen und gemeinsam handelnden Personen getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, auf öffentlich zugänglichen Informationen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf den Mitteilungen der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, daß sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

c) Etwaige Stellungnahme zu Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme wird ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://www.steag-hamatech.de> sowie durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe (Schalterpublizität) veröffentlicht und kann bei der STEAG HamaTech AG (Investor Relations), Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10, 75447 Sternenfels, Telefon: 07045 – 41 122, Telefax: 07045 – 41 119, kostenfrei bezogen werden. Hierauf wird durch Bekanntmachung in der Financial Times Deutschland hingewiesen.

Die Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

d) Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der STEAG HamaTech AG

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, daß die Darstellung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und daß für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Den Aktionären der STEAG HamaTech AG obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und den daraus für sie folgenden Handlungsanforderungen entsprechend zu handeln.

Die in dieser Stellungnahme vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Aktionäre der STEAG HamaTech AG nicht und implizieren keine Handlungsempfehlung an die Aktionäre der STEAG HamaTech AG, das Angebot anzunehmen oder von seiner Annahme abzusehen. Es obliegt vielmehr den Aktionären der STEAG HamaTech AG, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer eigenen individuellen Belange selbst darüber zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen wollen oder nicht.

II. BIETERIN UND ZIELGESELLSCHAFT

1. Bieterin

a) Rechtliche Grundlagen

Die Singulus AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Kahl am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 6649. Das Grundkapital der Singulus AG beläuft sich zum 30. September 2005 auf EUR 34.931.987; es ist eingeteilt in 34.931.987 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien der Singulus AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im Geregelteten Markt (Prime Standard) zugelassen und werden in den TecDax einbezogen. Sie werden darüber hinaus an den Börsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Laut Angabe in der Angebotsunterlage hat die DWS Investment GmbH der Singulus AG gemäß § 21 des Gesetzes über den Wertpapierhandel mitgeteilt, daß sie zum 28. Oktober 2005 5,02% der Stimmrechtsanteile der Singulus AG hält; die übrigen ausgegebenen Aktien der Singulus AG befinden sich in Streubesitz.

Der Vorstand der Singulus AG ist ermächtigt, das Grundkapital der Singulus AG in der Zeit bis zum 21. Juni 2007 um bis zu EUR 7.363.110 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren, soweit nicht § 5 Abs. 2 der Satzung der Singulus AG den Vorstand dazu ermächtigt, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, was insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen in Betracht kommt. Der Vorstand der Singulus AG ist ferner ermächtigt, das Grundkapital der Singulus AG in der Zeit bis zum 21. Juni 2007 um bis zu weitere EUR 1.840.777 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren, soweit nicht § 5 Abs. 3 der Satzung der Singulus AG den Vorstand dazu ermächtigt, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, was wiederum auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen in Betracht kommt.

b) Beteiligungen

Die Singulus AG ist die Konzernobergesellschaft der Singulus-Gruppe, zu der die folgenden Tochtergesellschaften zählen:

- SINGULUS Emould GmbH, Würselen, Deutschland
- SINGULUS Mastering B.V., Eindhoven, Niederlande
- SINGULUS Mastering International GmbH, Schaffhausen, Schweiz
- SINGULUS Molding AG, Schaffhausen, Schweiz
- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES Service Group Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES Ltd., Swindon, Großbritannien
- SINGULUS TECHNOLOGIES Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur
- SINGULUS TECHNOLOGIES Latin America Ltda., Sao Paulo, Brasilien
- SINGULUS TECHNOLOGIES Iberica S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien
- SINGULUS Vika China Limited, Wanchai, Hong Kong
- SINGULUS TECHNOLOGIES France s.a.r.l., Valence, Frankreich
- SINGULUS TECHNOLOGIES Italia s.r.l., Senigallia (Ancona), Italien
- SINGULUS TECHNOLOGIES Taiwan Limited, Taipei, Taiwan

Die Tochtergesellschaften der Singulus AG sind als gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG anzusehen. Laut Angabe in der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus keine Personen, die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG gemeinsam handeln.

c) Weitere Angaben

Zur Geschäftstätigkeit, zu ausgewählten Finanzkennzahlen sowie zu den Organen der Bieterin wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen.

2. Zielgesellschaft

a) Rechtliche Grundlagen

Die STEAG HamaTech AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Sternenfels, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter HRB 1199 M. Das Grundkapital der STEAG HamaTech AG beträgt EUR 30.000.000 und ist eingeteilt in 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die zum Handel im Geregeltten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Darüber hinaus sind die STEAG HamaTech-Aktien an der Wertpapierbörse in Stuttgart zum Handel im Geregeltten Markt zugelassen und werden im Freiverkehr der Börsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg und München gehandelt.

b) Wesentliche Beteiligungen

Die STEAG HamaTech AG ist Obergesellschaft der STEAG HamaTech-Gruppe, zu der die folgenden zu konsolidierenden Tochtergesellschaften zählen:

- STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Meßtechnik mbH, Heinsberg, Deutschland,
- STEAG HamaTech USA, Inc., Austin, Texas, USA,
- STEAG HamaTech Asia Limited, Hong Kong, China,
- STEAG Electronic Systems spol. s r.o., Nove Mesto nad Vahom, Slowakei.

Die STEAG HamaTech AG hält 100% der Anteile dieser Tochtergesellschaften. Die STEAG HamaTech Asia Limited befindet sich derzeit in Liquidation. Die Anteile an der STEAG Electronic Systems spol. s r.o. hat die STEAG HamaTech AG zum 1. Juli 2005 erworben. Daher gehört sie erst seit dem 1. Juli 2005 zum Konsolidierungskreis der STEAG HamaTech AG. Soweit sich Angaben in dieser Stellungnahme auf einen Stichtag oder Zeitraum vor dem 1. Juli 2005 beziehen, ist die STEAG Electronic Systems spol. s r.o. nicht Teil der STEAG HamaTech-Gruppe.

c) Unternehmensgegenstand; Geschäftstätigkeit

Unternehmensgegenstand der STEAG HamaTech AG ist die Forschung und Entwicklung, insbesondere die industrielle Herstellung und der Vertrieb von

Maschinen, Maschinenbauteilen und Geräten aller Art, vor allem für die Optical Disc- und Halbleiterindustrie.

Das Kerngeschäft der STEAG HamaTech AG liegt in der Entwicklung, Fertigung und dem Vertrieb von Anlagen und Systemen zur Herstellung aller gängigen Formate einmal beschreibbarer Optischer Speichermedien CD-R sowie DVD/R (Geschäftsbereich *Recordable*). Ferner entwickelt, fertigt und vertreibt die STEAG HamaTech AG auch Anlagen zur Herstellung von vorbespielten optischen Speichermedien CD sowie DVD (Geschäftsbereich *Pre-Recorded*).

Darüber hinaus befasst sich die STEAG HamaTech AG im Geschäftsbereich *Advanced Process Equipment* mit der Entwicklung, der Fertigung und dem Vertrieb von Anlagen zur Herstellung von Photomasken. Photomasken dienen in der Halbleiterindustrie zur Übertragung von Schaltkreisstrukturen auf Siliziumwafer. Auf Grundlage des bestehenden Prozess-Know-hows hat das Unternehmen eine neue Anlagenplattform entwickelt, die vorrangig in Anwendungsbereichen der Mikrostrukturtechnik sowie der Waferbearbeitung zum Einsatz kommen soll.

Der Geschäftsbereich optische Messtechnik und Prozess-Führungssysteme wird von der Tochtergesellschaft STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Meßtechnik mbH betrieben. Die Produkte der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Meßtechnik mbH werden teilweise in die Optical Disc-Produktionsanlagen der STEAG HamaTech AG integriert.

Der Geschäftsbereich Manufacturing Services wird von der Tochtergesellschaft STEAG Electronic Systems spol. s r.o. betrieben und umfasst die Fertigung von Anlagen für die Halbleiterindustrie.

Zum 30. September 2005 beschäftigte die STEAG HamaTech AG einschließlich ihrer weltweiten Tochtergesellschaften 697 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2004 erzielte die STEAG HamaTech-Gruppe (ohne die STEAG Electronic Systems spol. s r.o.) gemäß dem nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2004 einen Bruttoumsatz von EUR 149,0 Millionen (EUR 146,9 Millionen im Vorjahr) und ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von EUR 1,2 Millionen (Ergebnis vor Steuern [EBT] von EUR 6,3 Millionen im Vorjahr). In den ersten drei Quartalen 2005 beliefen sich der Bruttoumsatz auf EUR 80,7 Millionen (EUR 109,5 Millionen in den ersten drei Quartalen 2004) und das Ergebnis vor Steuern (EBT) auf EUR -7,5 Millionen (EUR 0,9 Millionen in den ersten drei Quartalen 2004).

III. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung vor. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

2. Gesetzliche Mindestpreise

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, steht der Angebotspreis für die STEAG HamaTech-Aktien mit den Bestimmungen des § 31 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. der WpÜG-Angebotsverordnung (im folgenden: „WpÜG-AngebVO“) über die gesetzliche Mindestgegenleistung im Einklang. Der Angebotspreis genügt damit den gesetzlichen Anforderungen an seine Bemessung. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Börsenkurs

Bei öffentlichen Angeboten, die auf den Erwerb der Kontrolle an einer Zielgesellschaft gerichtet sind, muß die Gegenleistung gemäß § 5 WpÜG-AngebVO mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der an einer inländischen Börse zugelassenen Aktien während der letzten drei Monate vor der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittspreis der STEAG HamaTech-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 07. November 2005 beträgt nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht EUR 1,89. Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittspreis unterschreitet folglich den von der Bieterin gebotenen Angebotspreis.

b) Vorerwerb

Eine weitere Untergrenze für die anzubietenden Gegenleistung bildet gemäß § 4 WpÜG-AngebVO die höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft innerhalb der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (im folgenden: „Vorerwerbspreis“). Dem Erwerb gleichgestellt ist nach dieser Vorschrift eine Vereinbarung, aufgrund derer die Übereignung von Aktien gefordert werden kann.

Der Aktienkaufvertrag vom 06. November 2005 über den Erwerb der von der SES Beteiligungs-GmbH gehaltenen STEAG HamaTech-Aktien, der laut Angabe in der Angebotsunterlage einen Kaufpreis von ca. EUR 0,51 je STEAG HamaTech-Aktie vorsieht, stellt einen relevanten Vorerwerb im Sinne von § 4 WpÜG-AngebVO dar. Der im Aktienkaufvertrag vorgesehene Vorerwerbspreis von ca. EUR 0,51 unterschreitet den von der Bieterin gebotenen Angebotspreis.

Ausweislich der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sind von ihr in dem relevanten Betrachtungszeitraum weitere Vorerwerbe über die Börse getätigt worden.

Der höchste dabei gezahlte Kaufpreis je STEAG HamaTech-Aktie betrug EUR 2,40 und entspricht somit dem Angebotspreis.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Kenntnis von weiteren, für die Bemessung der Gegenleistung relevanten Vorerwerben der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben zu dem Vorerwerbspreis ausschließlich auf der Angebotsunterlage beruhen und von ihnen nicht eigenständig überprüft werden konnten, zumal der Aktienkaufvertrag beiden Organen nicht vorliegt.

3. Höhe der angebotenen Gegenleistung

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises für die STEAG HamaTech-Aktie sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

a) Börsenkurs / Vorerwerbspreise

Wie in Abschnitt III.2.a. der Stellungnahme dargestellt, beträgt der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der STEAG HamaTech-Aktien während der drei letzten Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 07. November 2005, also vom 07. August 2005 bis zum 06. November 2005, EUR 1,89. Vorstand und Aufsichtsrat sind mit Blick auf die aktuelle Lage der Gesellschaft sowie der kurz- und mittelfristigen Perspektiven der Überzeugung, dass dieser Durchschnittskurs mindestens dem fairen Wert des Unternehmens entspricht und damit einen zutreffenden Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellt.

Da der im Aktienkaufvertrag vereinbarte Vorerwerbspreis sowohl den gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs als auch alle sonstigen in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Vorerwerbspreise markant unterschreitet, gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, daß dieser Vorerwerbspreis für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine entscheidende Bedeutung entfaltet.

b) Vergleich mit den veröffentlichten Kurszielen von Aktienanalysten

Die SES Research GmbH, ein Analysehaus, das seit mehreren Jahren Finanzanalysen über die STEAG HamaTech AG erstellt (und das trotz der Namensähnlichkeit in keinerlei Verbindung zu der SES Beteiligungs-GmbH steht), hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters, ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben, den Fair Value der STEAG HamaTech-Aktie am 08. November 2005 bei 1,80 Euro gesehen. Gegenüber diesem Wert bietet das vorliegende Übernahmeangebot eine Prämie von 33%.

c) Stellungnahme externer Sachverständiger

Der Vorstand hat die equinet Corporate Finance AG (im folgenden: „equinet“) als unabhängigen Finanzberater beauftragt, Vorstand und Aufsichtsrat der STEAG HamaTech AG bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob die den Aktionären der STEAG HamaTech AG angebotene Gegenleistung dem vollen Wert der STEAG HamaTech-Aktien entspricht. equinet hat gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme abgegeben, die auf einer Reihe von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht (im folgenden: die „equinet-Stellungnahme“). Der Vorstand hat sich die angewandten Bewertungsmethoden sowie das Ergebnis der equinet-Stellungnahme von equinet erläutern lassen und sich auf diese Weise von deren Plausibilität überzeugt.

equinet kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluß, „daß die den Aktionären der STEAG HamaTech AG im Rahmen des von der Singulus Technologies AG abgegebenen Übernahmeangebots angebotene Gegenleistung in Höhe von € 2,40 pro Aktie der STEAG Hamatech AG aus finanzieller Sicht angemessen ist, d.h. daß der faire Wert pro Aktie der STEAG HamaTech AG zum 16. Dezember 2005 den Betrag von € 2,40 nicht übersteigt“.

Die equinet-Stellungnahme dient ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Übernahmeangebots. equinet übernimmt hinsichtlich seiner Stellungnahme keine Verantwortung gegenüber anderen Personen als der Gesellschaft und hat keine Verpflichtung, die Stellungnahme im Hinblick auf zukünftige Ereignisse zu aktualisieren. Die Stellungnahme ist nicht an Dritte gerichtet und begründet keine Rechte Dritter. Insbesondere ist sie nicht an Aktionäre der STEAG HamaTech AG gerichtet, und sie stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von STEAG HamaTech-Aktien diese Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots einreichen sollte oder nicht.

4. Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die STEAG HamaTech-Aktien befaßt. Beide Organe haben sich dabei zum einen auf die equinet-Stellungnahme gestützt und sich zum anderen auch aus eigener Anschauung eine Einschätzung zur Frage der Angemessenheit gebildet. Die nachfolgende Gesamtwürdigung beruht daher sowohl auf einer vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grundlage eigener Erkenntnisse gewonnenen Beurteilung als auch auf einer Beurteilung externer Sachverständiger.

Wie oben unter III.2 näher ausgeführt, steht der Angebotspreis für die STEAG HamaTech-Aktien im Einklang mit den Bestimmungen des § 31 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO über die gesetzliche Mindestgegenleistung und ist daher angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt III.3. der Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, daß die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 2,40 je STEAG HamaTech-Aktie mindestens dem vollen Wert der STEAG HamaTech-Aktie entspricht.

Eine Handlungsempfehlung an die Aktionäre zur Annahme und Ablehnung des Angebots ist mit dieser Beurteilung nicht verbunden (siehe eingehend noch nachstehend Abschnitt VIII. der Stellungnahme).

5. Weitere Hinweise

Aktionäre, die eine Annahme des Angebots erwägen, sollten neben der Annahme des Angebots auch die Veräußerung der STEAG HamaTech-Aktien über die Börse prüfen. Abhängig vom jeweiligen Börsenkurs könnte es sein, daß sie damit auch unter Berücksichtigung anfallender Kosten und Spesen einen höheren Erlös erzielen können als durch die Annahme des Angebots.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, daß die für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Rahmen der erwogenen Verschmelzung der Singulus AG und der STEAG HamaTech AG erforderliche Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung (im folgenden auch: „IDW-Standard“) erfolgen wird und damit nach anderen Maßstäben als den gesetzlichen Mindestpreisvorschriften, die der Bemessung der Gegenleistung im Angebot der Bieterin zugrunde liegen. Dasselbe gilt für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses zur angemessenen Abfindung in Aktien der Bieterin für den Fall des alternativ erwogenen Abschlusses eines Beherrschungsvertrages. Der anhand einer Unternehmensbewertung gemäß IDW-Standard für Zwecke der Festlegung des jeweiligen Umtauschverhältnisses zu ermittelnde Wert der STEAG HamaTech-Aktie kann daher von dem Angebotspreis in Höhe von EUR 2,40 je STEAG HamaTech-Aktie abweichen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß maßgeblich für das zu ermittelnde Umtauschverhältnis neben der Bewertung der STEAG HamaTech AG auch die nach denselben Grundsätzen vorzunehmende Unternehmensbewertung der Singulus AG ist und daß die Gegenleistung nicht in einer Barleistung, sondern in Aktien an dem zusammengeführten Unternehmen oder der Bieterin bestehen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, daß nach ihrer Kenntnis bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Unternehmensbewertung der Gesellschaft gemäß IDW-Standard durchgeführt wurde – insbesondere auch nicht für Zwecke der equinet-Stellungnahme – und daß der Gesellschaft auch sonst keine Gutachten vorliegen, aus denen sich die Festlegung einer Bewertung der STEAG HamaTech-Aktie und das Umtauschverhältnis im Zusammenhang mit den geplanten Strukturmaßnahmen ableiten ließen.

IV. VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE STEAG HAMATECH AG UND IHRE STANDORTE; VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE

Die Durchführung des Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Fortbestand der Zielgesellschaft. Die STEAG HamaTech AG wird jedoch nach Vollzug des Aktienkaufvertrages im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und daher ein Konzernunternehmen der Bieterin sein. Die Singulus AG beabsichtigt laut eigener Angabe nicht, der STEAG HamaTech AG zukünftig Verpflichtungen aufzuerlegen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen und die ohne die Übernahme nicht entstanden wären.

Die Durchführung des Angebots hat des weiteren auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der STEAG HamaTech AG. Im Rahmen des Vollzugs des Aktienkaufvertrages kommt es allerdings zu einem sog. Kontrollwechsel, der folgende Konsequenzen haben kann:

Eine von drei kreditgebenden Banken ist nach dem mit ihr bestehenden Kreditvertrag berechtigt, die angebotene Rahmenkreditlinie (Kontokorrent) im Falle eines Kontrollwechsels zurückzuziehen. Sollte die Bank von diesem Recht Gebrauch machen, wären auch die beiden anderen kreditgebenden Banken nach den bestehenden Verträgen berechtigt, die von ihnen jeweils angebotene Rahmenkreditlinie zurückzuziehen. Die Kreditverträge haben eine Laufzeit bis Februar 2006 und stehen in den kommenden Wochen zur Verlängerung an.

Darüber hinaus enthalten zahlreiche zwischen STEAG HamaTech AG und ihren Handelsvertretern bzgl. der jeweiligen Märkte bestehenden Handelsvertreterverträge eine Klausel, nach der eine der Vertragsparteien den jeweiligen Vertrag kündigen kann, sobald ein Kontrollwechsel stattfindet.

Ausweislich der Angebotsunterlage strebt die Bieterin mit dem Übernahmeangebot den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der STEAG HamaTech AG an, um die STEAG HamaTech AG mit dem Ziel der Nutzung von Synergie- und Diversifikationseffekten in die Betriebsorganisation der Singulus-Gruppe einzubinden (vgl. dazu näher Abschnitt I.1.b. der Stellungnahme). Im Anschluß an den Vollzug des Aktienkaufvertrages zwischen der SES Beteiligungs-GmbH und der Singulus AG sowie den Vollzug des Angebots erwägt die Bieterin vor diesem Hintergrund, die STEAG HamaTech AG und die Bieterin im Wege einer Verschmelzung zusammenzuführen. Mit Wirksamwerden einer solchen Verschmelzung würde die STEAG HamaTech AG als eigenständige Rechtsträgerin und damit auch die Organstellung der in diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der STEAG HamaTech AG erlöschen (vgl. zu den Folgen der Verschmelzung im einzelnen die Ausführungen in Abschnitt I.1.b.bb. der Stellungnahme). Etwas anderes gälte demgegenüber, wenn die Bieterin ihre alternative Planung umsetzte und mit der STEAG HamaTech AG einen Beherrschungsvertrag schloße. Der Abschluß eines solchen Unternehmensvertrages hätte auf den Fortbestand der STEAG HamaTech AG als eigene Rechtsträgerin keinen Einfluß, und damit behielten auch die in diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Organstellung. Die STEAG HamaTech AG wäre indes aufgrund dieses Vertrages den Weisungen der Singulus AG unterworfen (vgl. zu den Folgen des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages im

einzelnen die Ausführungen in Abschnitt I.1.b.bb. der Stellungnahme). Die Folgen eines möglicherweise ebenfalls in Betracht kommenden Squeeze Out wurden bereits in Abschnitt I.1.b.bb. der Stellungnahme beschrieben.

Vorstand und Aufsichtsrat stimmen der Bieterin in ihrer Bewertung der zwischen der STEAG HamaTech AG und der Singulus AG bestehenden Synergie- und Diversifikationspotentiale zu und stehen einer Zusammenführung der STEAG HamaTech AG mit der Bieterin grundsätzlich positiv gegenüber. Beide Organe behalten sich indessen vor, die mit einer Zusammenführung der Unternehmen verbundenen Vorteile sowie die möglichen Wege einer Zusammenführung noch im einzelnen zu prüfen, sobald die Bieterin ihre diesbezüglichen Planungen weiter konkretisiert hat. Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erst im Anschluß daran möglich.

Im Rahmen der Zusammenführung beider Unternehmen will die Singulus AG überprüfen, ob alle Tochtergesellschaften der STEAG HamaTech AG zum Kerngeschäft der Singulus AG gehören. Soweit sich der Verkauf von Tochtergesellschaft als sinnvoll herausstellen sollte, hält die Singulus AG bei Vorliegen entsprechender Angebote einen Verkauf für möglich. Mit Ausnahme eines möglichen Verkaufs von Tochtergesellschaften bestehen laut den Angaben in der Angebotsunterlage keine Absichten der Singulus AG, das Vermögen der STEAG HamaTech zu verwenden und zu realisieren.

Das Kerngeschäft der STEAG HamaTech AG und ihr Standort in Sternenfels sollen nach dem in der Angebotsunterlage veröffentlichten Planungsstand der Bieterin erhalten bleiben. Allerdings wird es im Zuge der Ausrichtung des zukünftigen gemeinsamen Unternehmens voraussichtlich zu Portfoliobereinigungen und zur Zusammenlegung von einzelnen Aktivitäten kommen. Ebenso werden Verlagerungen von bestimmten Betriebsaktivitäten der STEAG HamaTech AG an Standorte der Bieterin zur Erzielung von Kostenvorteilen seitens der Bieterin nicht ausgeschlossen. Daher können sich – wie die Angebotsunterlage ausführt – die Freisetzung oder Verlagerung von Mitarbeitern im Rahmen der Realisierung von Synergiepotentialen als unvermeidbar herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen vor dem Hintergrund dieser Angaben der Bieterin davon aus, daß die bisherigen Standorte der STEAG HamaTech AG im Falle der Übernahme eine nicht unerhebliche Umstrukturierung erfahren werden.

Sollte die STEAG HamaTech AG als eigenständiges Unternehmen fortgeführt – also insbesondere keine Verschmelzung durchgeführt – werden, will die Bieterin prüfen, ob eine Sitzverlegung der STEAG HamaTech AG an den Sitz der Singulus AG in Kahl am Main sinnvoll ist. Im Falle der Fortführung der STEAG HamaTech AG ist die Bieterin auch in Zukunft an einer Zusammenarbeit mit dem jetzigen STEAG HamaTech-Vorstand interessiert und hat dies dem Vorstand mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Aktienkaufvertrages werden die Herren Dr. Jürgen W. Stadelhofer, Dr. Hans-Georg Betz und Heribert Protzek ihre Aufsichtsratsmandate niederlegen. Voraussichtlich werden weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ebenfalls aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Im Anschluß an die Niederlegung der respektiven Aufsichtsratsmandate sollen neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung der STEAG HamaTech AG gerichtlich bestellt werden.

Nach Vollzug des Aktienkaufvertrages strebt die Bieterin eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat der STEAG HamaTech AG an. Die Singulus AG beabsichtigt, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf insgesamt drei zu reduzieren. Diese sollen von der nächsten Hauptversammlung der STEAG HamaTech AG gewählt werden.

V. VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGBOTES FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN SOWIE DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Laut Angabe der Bieterin hat nach ihrem Kenntnisstand bei Fertigstellung der Angebotsunterlage die Durchführung des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der STEAG HamaTech-Gruppe, deren Arbeitnehmervertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen insbesondere darauf hin, daß die Durchführung des Angebots die Arbeitsverträge der Beschäftigten unberührt läßt. Die Arbeitsverhältnisse bestehen mit dem jeweils selben Arbeitgeber fort, ein Betriebsübergang findet nicht statt. Der Inhalt der Arbeitsverträge der beschäftigten Mitarbeiter bleibt unverändert. Auch die nach betriebsverfassungsrechtlichen Vorgaben gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer der STEAG HamaTech-Gruppe bleiben von der Durchführung des Angebots unberührt. Ferner bleiben die mit den Vertretungen der Arbeitnehmer abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen weiterhin kollektivrechtlich in Kraft. Die STEAG HamaTech AG wird jedoch nach Vollzug des Aktienkaufvertrages im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und daher ein Konzernunternehmen der Bieterin sein. Vor diesem Hintergrund kommt die Einbeziehung der Vertretungen der Arbeitnehmer in einen Gesamt- und/oder Konzernbetriebsrat der Bieterin in Betracht.

Bei Wirksamwerden der von der Singulus AG in einem zweiten Schritt erwogenen Verschmelzung der STEAG HamaTech AG und der Bieterin gingen grundsätzlich alle mit der STEAG HamaTech AG bestehenden Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes auf das zusammengeführte Unternehmen über, sofern der betroffene Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Für den Fall der Durchführung der Verschmelzung sind deren Folgen für die Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verschmelzungsvertrag noch im einzelnen zu erläutern. Der alternativ erwogene Abschluß eines Beherrschungsvertrages zwischen der STEAG HamaTech AG und der Bieterin würde dagegen den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse mit dem jeweils selben Arbeitgeber ebensowenig berühren wie der möglicherweise auch in Betracht kommende Squeeze Out.

Von der Bieterin werden für den Fall der Übernahme in einem weiteren Schritt Portfoliobereinigungen, Zusammenlegungen von einzelnen Aktivitäten und Verlagerungen von bestimmten Betriebsaktivitäten der STEAG HamaTech AG an Standorte der Bieterin erwogen; infolge dieser Maßnahmen können sich – wie die Angebotsunterlage ausführt – die Freisetzung oder Verlagerung von Mitarbeitern im Rahmen der Realisierung von Synergiepotentialen als unvermeidbar herausstellen (vgl. dazu Ziff. 6.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV. der Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat gehen vor diesem Hintergrund davon aus, daß zumindest diese nachgelagerten Maßnahmen einen möglicherweise nicht unerheblichen Einfluß auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der

Arbeitnehmer der STEAG HamaTech-Gruppe und die Beschäftigungsbedingungen haben können.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage dem zuständigen Betriebsrat der STEAG HamaTech AG am 16. Dezember 2005 übermittelt. Eine eigene Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats zum Angebot liegt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht vor.

VI. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der STEAG HamaTech AG Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der STEAG HamaTech AG obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebotes zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der STEAG HamaTech AG, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter daraufhin, daß sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der STEAG HamaTech AG durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der STEAG HamaTech AG, vor einer Entscheidung über die Annahme oder über die Nichtannahme des Angebotes steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebotes

Aktionäre der STEAG HamaTech AG, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für welche das Angebot angenommen wurde, bei Vollzug des Angebotes mit der Übertragung dieser Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte in der STEAG HamaTech AG. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere folgendes:

- Aktionäre der STEAG HamaTech AG werden hinsichtlich der Aktien, für die das Angebot angenommen wird, nicht mehr von einer möglicherweise günstigen Unternehmensentwicklung der STEAG HamaTech AG und/oder einer möglicherweise günstigen Kursentwicklung der STEAG HamaTech-Aktien profitieren.
- Mit Übertragung der STEAG HamaTech-Aktien in Vollzug des Übernahmeangebots wird an die Bieterin auch das Recht zum Gewinnbezug ab dem 1. Januar 2005 übergehen.
- Aktionäre der STEAG HamaTech AG nehmen hinsichtlich der Aktien, für die das Angebot angenommen wird, ferner grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebotes durchgeführten

Strukturmaßnahmen – insbesondere bei der erwogenen Verschmelzung der STEAG HamaTech AG und der Singulus AG oder bei dem alternativ erwogenen Abschluß eines Beherrschungsvertrages – zu gewähren sind. Die bei derartigen Strukturmaßnahmen zu gewährende Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen sind grundsätzlich auf der Grundlage des vollen, im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu ermittelnden Wertes der Gesellschaft festzulegen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren; dabei ist auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu dem in der Zukunft liegenden, gesetzlich je nach Art der Maßnahmen näher zu bestimmenden Zeitpunkt der Strukturmaßnahme abzustellen. Da für eine solche Wertermittlung andere Maßstäbe gelten als die gesetzlichen Mindestpreisvorschriften, die der Bemessung des Angebotspreises der Bieterin zugrunde liegen, kann eine solche Gegen-, Abfindungs- oder Ausgleichsleistung – insbesondere das im Rahmen der erwogenen Verschmelzung oder des alternativ erwogenen Abschlusses eines Beherrschungsvertrages festzulegende Umtauschverhältnis – wertmäßig von dem von der Bieterin gebotenen Angebotspreis abweichen (siehe dazu bereits Abschnitt III.5. der Stellungnahme). Ferner wird angemerkt, daß Aktionäre, die das Angebot annehmen, eine bare Gegenleistung erhalten und somit keine Aktien an dem durch Verschmelzung zusammengeführten Unternehmen oder an der Bieterin als Abfindung im Falle des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß das festzulegende Umtauschverhältnis möglicherweise erst nach Ablauf der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist des Angebots sowie Vollzug des Aktienkaufvertrages festgelegt wird. Die Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, erfahren daher möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, ob das im Rahmen der Verschmelzung oder des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages festzulegende Umtauschverhältnis ggf. wirtschaftlich vorteilhafter gewesen wäre.

- Die im Rahmen des Angebots zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien sollen nach der in der Angebotsunterlage geäußerten Absicht der Bieterin zwar grundsätzlich als Eingereichte Aktien (ISIN DE000A0JBP47 / WKN A0J BP4) oder ggf. als Nachträglich eingereichte Aktien (ISIN DE000A0JBQC9 / WKN A0J BQC) weiter an der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar sein, allerdings weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf folgende Einschränkungen hin:
 - Der Handel mit den zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse wird ausweislich der Angebotsunterlage zwei Börsenhandelstage vor dem Ende der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist eingestellt. Eine Verlängerung dieser Frist tritt ein, wenn eine bestimmte Angebotsbedingung nicht fristgerecht eintritt (vgl. näher Ziff. 10.5 der Angebotsunterlage).
 - Die Liquidität der zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien kann möglicherweise gering sein. Dies kann dazu führen, daß Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können; ferner sind als Folge erhebliche Kursschwankungen der zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien möglich. Zudem haben Personen, die zum Verkauf angemeldete Aktien erwerben, alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der vorherigen Annahme des Angebotes ergeben, zu übernehmen. Dies kann die Nachfrage und/oder den Preis

der zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien im Börsenhandel mindern. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn der Börsenkurs der nicht zum Verkauf angemeldeten STEAG HamaTech-Aktien über dem Angebotspreis von EUR 2,40 liegen sollte.

- Erwirbt die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher ihnen zustehender Stimmrechte nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot angebotene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer zusätzlichen Gegenleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrags verpflichtet (im folgenden: die „Nachbesserung“). Nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr ab der Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG besteht demgegenüber kein Anspruch der ehemaligen Aktionäre der STEAG HamaTech AG, die das Angebot angenommen hatten, auf Nachbesserung, wenn die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Aktien an der STEAG HamaTech AG zu einem höheren Preis erwerben, als derjenige, der im Rahmen des Angebotes angeboten wurde. Eine Nachbesserung ist ebensowenig zu zahlen bei einem Erwerb von Aktien durch die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre der Zielgesellschaft – und damit insbesondere nicht bei dem von der Bieterin erwogenen Abschluß eines Beherrschungsvertrages – oder für den Erwerb des Vermögens oder Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung – und damit insbesondere nicht bei der geplanten Verschmelzung von Bieterin und Zielgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, daß sie selbst nicht überprüfen können, ob die Aktionäre der STEAG HamaTech AG bei Annahme des Angebots im Einklang mit allen sie persönlich treffenden Verpflichtungen handeln. Insbesondere allen Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, wird empfohlen, sich über diese kapitalmarktrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebotes

Aktionäre der STEAG HamaTech AG die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre der STEAG HamaTech AG. Sie sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Diejenigen STEAG HamaTech-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter börslich gehandelt werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß das Angebot an und die Nachfrage nach STEAG HamaTech-

Aktien nach Abschluß des Angebots geringer sein wird als heute und damit die Liquidität der STEAG HamaTech-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, daß Kauf- und Verkauforders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der STEAG HamaTech-Aktien dazu führen, daß es zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.

- Generell ist die künftige Kursentwicklung der STEAG HamaTech-Aktie nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der STEAG HamaTech-Gruppe abhängig.
- Sollte aufgrund einer geringen Liquidität der STEAG HamaTech-Aktien ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet sein, ist eine Aussetzung der Notierung oder ein Widerruf der Notierung der Aktien an der Börse denkbar.
- Sofern die Bieterin nach Vollzug des Aktienkaufvertrages und Durchführung des Angebotes eine ausreichende (qualifizierte) Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der STEAG HamaTech AG innehaben wird, kann sie anschließend über sämtliche Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, allein entscheiden. Dies betrifft u.a. Satzungsänderungen oder die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, aber auch bestimmte Kapital- und Strukturmaßnahmen, wie etwa den Abschluß eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages mit der Bieterin oder die Verschmelzung der Bieterin und der STEAG HamaTech AG. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluß auf den Aktienkurs und/oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der STEAG HamaTech-Aktien haben könnten; darüber hinaus können bestimmte Strukturmaßnahmen wie etwa ein Squeeze-Out oder die Verschmelzung zu einer Beendigung der Börsennotierung der STEAG HamaTech AG führen. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage bereits angekündigt, Strukturmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Minderheitsaktionäre durchzusetzen und dabei beispielhaft auf Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz – insbesondere die Verschmelzung – und auf den Abschluß eines Beherrschungsvertrages hingewiesen; bei Erreichen der notwendigen Mehrheit von 95% des Grundkapitals wird von der Bieterin auch ein Squeeze-Out in Aussicht gestellt. Das für die Verschmelzung oder die Abfindung in Aktien im Falle des Beherrschungsvertrags zu bestimmende Umtauschverhältnis (für dessen Ermittlung andere Maßstäbe gelten als die gesetzlichen Mindestpreisvorschriften, die der Bemessung des Angebotspreises der Bieterin zugrunde liegen, siehe dazu bereits Abschnitt III.5. der Stellungnahme), wird dabei möglicherweise erst nach Ablauf der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist des Angebotes festgelegt werden (siehe dazu bereits Abschnitt I.1.b.bb. der Stellungnahme). Die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, erfahren daher möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt, ob sich das im Rahmen der Verschmelzung oder des Abschlusses des Beherrschungsvertrages festzulegende Umtauschverhältnis als wirtschaftlich vorteilhafter oder weniger vorteilhaft erweist. Schließlich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, daß die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, im Rahmen der Verschmelzung oder der Abfindung beim Beherrschungsvertrag eine Gegenleistung in Form vom Aktien und nicht, wie bei Annahme des Angebots, eine bare Gegenleistung erhalten.

VII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Vorstand

Der Vollzug des Angebots sowie des Aktienkaufvertrages hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstands und berührt auch nicht die jeweils bis zum 31. März 2006 laufenden Amtszeiten der derzeitigen Vorstandsmitglieder.

Ausweislich der Angebotsunterlage ist die Bieterin im Falle der Fortführung der STEAG HamaTech AG als eigenes Unternehmen (d.h. insbesondere bei Unterbleiben der erwogenen Verschmelzung) auch in Zukunft an einer Zusammenarbeit mit dem jetzigen STEAG HamaTech-Vorstand interessiert. Dies hat die Bieterin dem Vorstand auch bereits unmittelbar mitgeteilt. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden jedoch noch keine endgültigen Vereinbarungen über die weitere Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft für das ggf. eigenständig fortgeführte Unternehmen getroffen, insbesondere liegt diesbezüglich auch noch keine verbindliche Zusage der Singulus AG vor.

Der Vorstandsvorsitzende Dr. Stefan Reineck bestätigt, daß ihm im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von der Bieterin weder Geldleistungen noch geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Herrn Dr. Stefan Reineck entstehen im Zusammenhang mit einem etwaigen Übernahmeangebot nach dem Inhalt seines Vorstandsstellungsvertrages mit der Gesellschaft Vorteile in Höhe von bis zu EUR 500.000 in Form eines Retention-Bonus, wobei ein Teilbetrag von EUR 250.000 abhängig ist von dem konkreten Umfang der Vorteile, die der STEAG HamaTech AG durch den Wechsel der Großaktionärin entstehen. Die Entscheidung über die Höhe des variablen Bestandteils wird vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des konkreten Umfangs dieser Vorteile für die Gesellschaft getroffen. Mit Rücksicht auf die insoweit gleichlaufenden Interessen zwischen der Großaktionärin und der STEAG HamaTech AG hat die SES Beteiligungs-GmbH der Gesellschaft zugesagt, dieser maximal einen Betrag von EUR 600.000 als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen, der in die Kapitalrücklage einzustellen ist.

Das Vorstandsmitglied Joachim Eppinger bestätigt, daß ihm im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot weder von der Bieterin noch von der STEAG HamaTech AG oder von Dritten Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Mit Wirksamwerden der erwogenen Verschmelzung der STEAG HamaTech AG und der Bieterin würde die STEAG HamaTech AG als eigenständige Rechtsträgerin und damit auch die Organstellung der Mitglieder des Vorstands erlöschen.

2. Aufsichtsrat

Der Vollzug des Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigen, daß ihnen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot weder von der Bieterin noch von der STEAG HamaTech AG oder von Dritten Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Bei Vollzug des Aktienkaufvertrages werden die Herren Dr. Jürgen W. Stadelhofer, Dr. Hans-Georg Betz und Heribert Protzek ihre Aufsichtsratsmandate niederlegen. Voraussichtlich werden weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ebenfalls aus dem Aufsichtsrat ausscheiden (vgl. ergänzend auch Abschnitt IV. der Stellungnahme).

Mit Wirksamwerden der erwogenen Verschmelzung der STEAG HamaTech AG und der Bieterin würde die STEAG HamaTech AG als eigenständige Rechtsträgerin und damit auch die Organstellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erlöschen.

VIII. OFFENE HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat geben mit dieser Stellungnahme keine Empfehlung dazu ab, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Aktionäre werden zur Begründung dessen insbesondere auf die Abschnitte III.5 und VI. der Stellungnahme verwiesen. Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muß jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände sowie die Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der STEAG HamaTech-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

IX. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Von den Mitgliedern des Vorstands der STEAG HamaTech AG hält nur Herr Dr. Stefan Reineck 5000 Aktien der STEAG HamaTech AG. Herr Dr. Reineck beabsichtigt, das Angebot der Bieterin für die von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates der STEAG HamaTech AG hält nur Herr Dr. Andreas von Zitzewitz 220 Aktien der STEAG HamaTech AG. Herr Dr. von Zitzewitz beabsichtigt, das Angebot der Bieterin für die von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen.

Sternenfels, den 22. Dezember 2005

STEAG HamaTech AG

Der Vorstand
Dr. Stefan Reineck

Joachim Eppinger

Der Aufsichtsrat
Dr. Jürgen W. Stadelhofer